

- Lesefassung -

Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck über die Prüfungen im Studiengang Hörakustik (Prüfungsordnung Hörakustik) Vom 8. Januar 2007

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 01. August 2018**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 13. Juni 2018, nach Stellungnahme des Senats vom 11. Juli 2018 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 13. Juli 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
1. das Basisstudium vom 1. bis zum 3. Semester mit den Grundlagenfächern des Studiengangs und
 2. das Kernstudium vom 4. bis zum 6. Semester mit den Kernfächern des Studiengangs.

(2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können, und einige fachlich benachbarte Fächer

§ 1a

Hochschulprüfung

Das Hochschulstudium im Studiengang Hörakustik wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund der der Grad eines Bachelor of Science als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Studienjahre.

§ 3

Studienvolumen

Das Studienvolumen beträgt 125 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte.

§ 4

Prüfungsvoraussetzungen

Für die Ausgabe der Abschlussarbeit dürfen neben den Prüfungsleistungen und Studienleistungen des sechsten Semesters noch bis zu zwei weitere Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des dritten bis fünften Semesters fehlen.

§ 5

Prüfungsanforderungen

(1) Aus der Anlage ergibt sich,

- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,
- welchen zeitlichen Umfang das Verfahren für die einzelnen Prüfungsleistungen hat.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

§ 6

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 7

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 8

Bildung der Gesamtnote

Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 vom Hundert aus den Noten der Fachprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft.

(2) Diese Satzung des Bachelorstudienganges Hörakustik vom 08. Januar 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Mai 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 34), tritt am 28. Februar 2023 außer Kraft.“

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind.

Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.fh-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

Anlage nach § 5

Fach/Gegenstand	Art der Prüfung	Dauer (Stunden)
Mathematik I (Analysis)	Klausurarbeit	3
Mathematik II (Differentialgleichungen)	Klausurarbeit	3
Experimentalphysik II (Akustik, Optik, Atomphysik)	Klausurarbeit	2
Grundlagen Elektrotechnik II (Wechselstromnetzwerke)	Klausurarbeit	2
Signale und Systeme	Klausurarbeit *	2
Signalverarbeitung und Messtechnik	Klausurarbeit *	2
Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Gehörs	Klausurarbeit *	1
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausurarbeit	2
Elektroakustik	Klausurarbeit *	1
Technische Akustik	Klausurarbeit *	1
Digitale Signalverarbeitung	Klausurarbeit *	2
Psychologie und Soziologie hörbeeinträchtigter Menschen	Klausurarbeit *	1
Audiologie / Psychoakustik	Klausurarbeit *	2
Audiologische Messverfahren u. Systeme sow. Anpassung	Klausurarbeit *	2
Technologie und Messtechnik von Hörsystemen	Klausurarbeit *	2
Projekt Hörakustik	Mündlich*	0,5
Fachkalkulation	Klausurarbeit *	1
Bachelorarbeit		3 Monate
Kolloquium	Mündlich	1

* Diese Prüfungsleistungen können erst dann erbracht werden, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung in der Hörgeräteakustik (Gesellenbrief) nachgewiesen ist